
Monuta Trauerfall-Vorsorge

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sterbegeldversicherung (MVD09_200)

Ergänzende Bedingungen zur Überschussbeteiligung (MVD09_700)

Bedingungen für die Zusatzleistungen ohne Mehrbeitrag

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE STERBEGELDVERSICHERUNG

Artikel 1: Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen der **Monuta Verzekeringen N.V.** als Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossenen und in dem Versicherungsschein enthaltenen Lebensversicherungsvertrags und finden auf denselben Anwendung.
2. Gegenstand der Versicherung ist die Zahlung eines Kapitalbetrags im Leistungsfall an den Versicherungsnehmer oder, soweit vorhanden, an den in dem Versicherungsschein bezeichneten Bezugsberechtigten.
3. Als Grundlage der Versicherung gelten die von dem Versicherungsnehmer und/oder der versicherten Person auf dem Antragsformular gemachten Angaben und/oder andere von ihnen gelieferte Informationen.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Monuta:

Der Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers, nämlich die Aktiengesellschaft:

Monuta Verzekeringen N.V., Schumanpark 11, 7336 AM Apeldoorn, bzw. Postbus 20, 7300 AA Apeldoorn (Niederlande), vertreten durch die Monuta Holding N.V., diese vertreten durch Jan-Willem Baake und Jeanine Helthuis. Die Monuta Verzekeringen N.V. wird beaufsichtigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen (BaFin), 53117 Bonn, sowie in den Niederlanden von der Nederlandsche Bank, Postbus 929, 7301 BD Apeldoorn.

Soweit im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Erklärungen oder Mitteilungen (mündlich, in Text- oder Schriftform) gegenüber Monuta abzugeben sind, so sind diese Erklärungen an die **Niederlassung Deutschland, Niederkasseler Lohweg 191, 40547 Düsseldorf, bzw. Postfach 29 02 21, 40529 Düsseldorf, Fax: 0180- 501 09 40*, Tel.: 0180 - 566 68 81*** zu richten.

Versicherungsnehmer:

Derjenige, mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen wurde und der demzufolge als Vertragspartner von Monuta zur Beitragszahlung verpflichtet ist, beziehungsweise sein(e) Rechtsnachfolger.

Versicherte Person:

Der- oder diejenige, auf dessen (deren) Leben die Versicherung abgeschlossen worden ist und der/die im Versicherungsschein angegeben ist.

Bezugsberechtigter:

Derjenige, an den die Versicherungsleistung zu zahlen ist.

Versicherungsfall:

Der bedingungsgemäße Tod der versicherten Person bei bestehendem Versicherungsschutz.

Versicherungsschein:

Das von Monuta unterschriebene Schriftstück, mit dem wir Sie über den Abschluss des Versicherungsvertrags informieren und in dem der Versicherungsvertrag, auf den die vorliegenden Versicherungsbedingungen Anwendung finden, fixiert ist.

Versicherungsperiode:

Die Versicherungsperiode ist entsprechend der Beitragszahlungsweise ein Monat. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist die Versicherungsperiode ebenfalls ein Monat.

Rückkaufswert:

Der Betrag, der für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode nach Artikel 10 berechnet wird und der bei Aufhebung des Versicherungsvertrags durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu erstatten ist.

VVG:

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) in seiner Fassung vom 23.11.2007.

Artikel 3: Leistungen

1. In Abhängigkeit von dem vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Tarif erbringt Monuta die folgenden Leistungen:
 - a. In der **Sterbegeldversicherung mit Gesundheitsprüfung** wird die vereinbarte Versicherungssumme fällig, wenn die versicherte Person stirbt.
 - b. In der **Sterbegeldversicherung ohne Gesundheitsprüfung** gilt ab dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung zunächst eine Wartezeit von zwei Jahren (Aufbauphase). Bei Tod der versicherten Person innerhalb dieser ersten zwei Versicherungsjahre erstattet Monuta
 - bei Einmalbeitragsversicherungen 90,9 % des unverzinsten Einmalbeitrags bzw.

* 0,14 €/Min. aus dem Festnetz der DTAG, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

- bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung 80 % der eingezahlten Beiträge unverzinst.

Nach Ablauf der Wartezeit wird bei Tod der versicherten Person die vereinbarte Versicherungssumme fällig. Tritt der Tod der versicherten Person jedoch als Folge eines Unfalls ein, so zahlt Monuta auch bei Tod innerhalb der ersten zwei Versicherungsjahre die vereinbarte Versicherungssumme. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person nach Beginn der Versicherung durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Neben der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsleistung werden weitere – nicht garantierte – Leistungen aus der Überschussbeteiligung gezahlt. Die Berechnungsgrundlagen und Auszahlungsvoraussetzungen sind den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung **MVD09_700** zu entnehmen.
3. Der Versicherungsschutz gilt weltweit inkl. Überführungsservice nach Deutschland.

Artikel 4: Beginn des Versicherungsschutzes

Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz, wenn Monuta die Annahme des Vertrags erklärt und den Versicherungsschein ausgehändigt hat, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Allerdings entfällt die Leistungspflicht von Monuta bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 5).

Artikel 5: Auswirkungen von u.a. Wehrdienst, Krieg, Selbsttötung

1. Monuta gewährt Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung ihres Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
2. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die Leistungspflicht von Monuta jedoch auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung gemäß Artikel 10 dieser Bedingungen. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
3. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich die Leistungspflicht von Monuta auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung gemäß Artikel 10 dieser Bedingungen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 bleibt unberührt.
4. Bei Selbsttötung der versicherten Person leistet Monuta, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags zwei Jahre vergangen sind.

Bei Selbsttötung vor Ablauf dieser 2-Jahres Frist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn Monuta nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlt Monuta den für den Todestag berechneten Rückkaufwert der Versicherung gemäß Artikel 10 dieser Bedingungen aus.
5. Monuta ist gemäß **§ 162 VVG** von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod der versicherten Person herbeiführt.

Artikel 6: Beitragszahlung

1. Die Beiträge zur Sterbegeldversicherung sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder durch monatliche Beiträge (laufende Beiträge) zu entrichten. Eine Zahlung per Scheck oder Wechsel wird nicht akzeptiert.
2. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
3. Mit dem Tod der jeweils versicherten Person endet die Beitragszahlungspflicht. Der zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlte oder fällige Beitrag wird jedoch weiter geschuldet. Auch sonst kann der Versicherungsnehmer die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und/oder den Erlass noch geschuldeter Beiträge nicht verlangen.
4. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Kosten und Gefahr des Versicherungsnehmers.
5. Für eine Stundung der Beiträge ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit Monuta erforderlich.
6. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung wird Monuta etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen. Dies gilt auch, wenn die Leistung aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht.
7. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt Monuta der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. **§ 39 VVG**).
8. Die Beitragszahlung ist auf Basis einer monatlichen Beitragszahlung kalkuliert. Der Versicherungsnehmer kann anstelle der monatlichen Beitragszahlungen auch vereinbaren, dass er seine Versicherungsbeiträge als viertel- oder

halbjährliche Zahlung oder als Jahresbeitrag leistet. Dann gelten folgende Ermäßigungen im Vergleich zur monatlichen Zahlung:

- vierteljährliche Beitragszahlung: -1,2 %
- halbjährliche Beitragszahlung: -2,0 %
- Jahresbeitrag: -4,2 %

Artikel 7: Nicht rechtzeitige Bezahlung des Beitrags

1. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Versicherungsnehmer fristgerecht alles tut, damit der Beitrag bei Monuta eingeht.
2. Hat der Versicherungsnehmer dem Lastschriftverfahren zugestimmt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Beiträge zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden können und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Der Versicherungsnehmer hat mithin dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto bei Fälligkeit der Beiträge ein ausreichendes Guthaben ausweist. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, so ist die Zahlung des Beitrags auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach entsprechender Aufforderung in Textform von Monuta erfolgt. Kann der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden und ist dieses vom Versicherungsnehmer zu vertreten, ist Monuta berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
3. Wird der Beitrag nicht spätestens binnen 30 Tagen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, sind Zinsen fällig und zwar für jeden seit dem Beitragsfälligkeitstag bis zum Tag der Zahlung vergangenen Monat, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gerechnet wird; diese Zinsen entsprechen dem gesetzlichen Verzugszinssatz.
4. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig von dem Versicherungsnehmer gezahlt, kann Monuta – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Monuta nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat. Bei einem Rücktritt kann Monuta von dem Versicherungsnehmer die Kosten einer eventuell zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchung sowie einen pauschalen Abgeltungsbetrag für die Vertragsbearbeitung verlangen. Diese Pauschale entspricht dem durchschnittlichen Aufwand bei Monuta und beträgt höchstens 150,00 EUR.
5. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist Monuta nicht zur Leistung verpflichtet, sofern Monuta den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Monuta ist jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Monuta nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
6. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den er aus dem Versicherungsverhältnis schuldet, nicht rechtzeitig, so erhält der Versicherungsnehmer auf seine Kosten von Monuta eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, so entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen wird Monuta den Versicherungsnehmer in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Artikel 8: Rechte des Versicherungsnehmers; Empfänger der Versicherungsleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, eine Person zu benennen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Dieses Recht steht dem Versicherungsnehmer bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer auch einen anderen Bezugsberechtigten bestimmen oder das Bezugsrecht widerrufen.
2. Der Versicherungsnehmer kann auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald diese Erklärung Monuta zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht sodann nur noch mit Zustimmung des so benannten Bezugsberechtigten (unwiderruflich Bezugsberechtigter) aufgehoben oder geändert werden.
3. Monuta unterrichtet den unwiderruflich Bezugsberechtigten über eventuelle Beitragsrückstände oder Rückstände mit sonstigen Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag. Der Bezugsberechtigte erhält auf Wunsch die Gelegenheit, die Rückstände auszugleichen.
4. Führt ein Bezugsberechtigter vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod der versicherten Person herbei, so gilt die Berufung des Bezugsberechtigten als nicht erfolgt. Die Leistung steht dann dem Versicherungsnehmer bzw. dessen Erben zu.
5. Sind zum Zeitpunkt, in dem die Versicherungsleistung fällig wird, mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, so wird die Leistung zu gleichen Teilen an sie ausgezahlt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat Monuta schriftlich ausdrücklich eine andere Anweisung erteilt.
6. Falls kein Bezugsberechtigter bestimmt worden ist, erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer oder seine Erben. Kommen auch infolge dieses Absatzes keine Bezugsberechtigten für die Zahlung in Betracht, geht die Geldleistung automatisch an Monuta.
7. Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten.
8. Die Berufung eines Bezugsberechtigten und der Widerruf eines Bezugsrechts, sowie eine Abtretung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag ist Monuta gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie Monuta von dem bishe-

rigen Berechtigten (in der Regel der Versicherungsnehmer; oder der/die Bezugsberechtigte(n); oder eine dritte Person, wenn bereits zuvor Verfügungen stattgefunden haben) schriftlich angezeigt worden sind und dieses von Monuta durch einen entsprechenden Anhang zum Versicherungsschein bestätigt wurde.

9. Die Verpfändung der Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Monuta möglich. Monuta wird die Zustimmung nicht aus ungerechtfertigten Gründen verweigern.

Artikel 9: Erhöhung der Versicherungsleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat bei einer Versicherung gegen laufende Beitragszahlung das Recht, die in dem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme alle 3 Jahre einmal und zwar zum Anfang des neuen Versicherungsjahres ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, vorausgesetzt, dass die Erhöhung der Versicherungssumme jeweils nicht mehr als 10 % (bis zu 12.500,00 EUR je Erhöhung) der Versicherungssumme zum Anfang der Versicherung beträgt.
2. Das Recht zur Erhöhung besteht nicht
 - a. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag,
 - b. bei Versicherungen ohne Gesundheitsprüfung
 - c. wenn es Beitragsrückstände gibt,
 - d. im Kriegsfall,
 - e. wenn dieses Recht beim Abschluss der Versicherung ausgeschlossen wurde.
3. Das Recht zur Erhöhung entfällt darüber hinaus,
 - a. wenn die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt ist,
 - b. wenn der Versicherungsnehmer über einen Zeitraum von 6 Jahren dieses Optionsrecht nicht in Anspruch genommen hat,
 - c. wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 10: Kündigung durch den Versicherungsnehmer, Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

1. Der Versicherungsnehmer kann bis zum Tod der versicherten Person die Versicherung jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich kündigen.

Nach **§ 169 VVG** hat Monuta – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert zu erstatten. Ein Rückkaufswert wird ausgezahlt, wenn er mindestens 10,00 EUR beträgt. Der Rückkaufswert ergibt sich gemäß **§ 169 Absatz 3 VVG** aus dem Deckungskapital der Versicherung.

Eventuelle Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert in Abzug gebracht.

Die Kündigung der Versicherung ist für den Versicherungsnehmer mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Artikel 11 dieser Bedingungen) kein oder nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

2. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung kann der Versicherungsnehmer - nach **§ 165 VVG** - jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen, sofern die Versicherungssumme nach Beitragsbefreiung den Mindestbetrag von 45,00 EUR erreicht. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, so erhält der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert nach Absatz 1 und die Versicherung erlischt.

Die beitragsfreie Versicherungssumme ergibt sich gemäß **§ 165 Absatz 2 VVG** nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation aus dem Deckungskapital der Versicherung (**§ 169 Absatz 3 VVG**).

Etwaige Beitragsrückstände werden mit dem Deckungskapital verrechnet.

Die Beitragsfreistellung ist für den Versicherungsnehmer mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung sind wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Artikel 11 dieser Bedingungen) keine oder nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden.

3. Die Rückzahlung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen.
4. Bei der Kündigung der Versicherung oder der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird keine Stornogebühr erhoben.
5. Bei der Kündigung der Versicherung oder der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung werden gebildete Überschüsse berücksichtigt. Näheres hierzu entnehmen Sie den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung **MVD09_700**.
6. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und den beitragsfreien Versicherungssummen und dessen bzw. deren Höhe sind der Unterlage „Rückkaufswerte und beitragsfreie Versicherungssumme“ zu entnehmen.

Artikel 11: Eingerechnete Kosten bei der Kalkulation der Versicherung sowie Kosten und Gebühren, die gesondert in Rechnung gestellt werden

1. Die Kalkulation einer Versicherung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.
2. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrags entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Diese Kosten sind bei der Tarifkalkulation bereits pauschal berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten sind dem Produktinformationsblatt zu entnehmen.
3. Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler sowie Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrags in den Versicherungsbestand und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten wird ein Verrechnungsverfahren bei der Bildung des Deckungskapitals verwendet. Hierbei wird aus den ersten Beiträgen ein Anteil zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen.

4. Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information. Die sonstigen Kosten werden, soweit sie nicht mit dem Beitrag verrechnet werden, dem Deckungskapital entnommen.
5. Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung kein oder nur ein geringer Rückkaufwert sowie keine oder nur geringe Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden sind.
6. Falls aus besonderen, von dem Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei Monuta verursacht wird, kann Monuta, soweit nichts anderes vereinbart ist, die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
 - Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins
 - Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung eines Folgebeitrags
 - Verzug mit Beiträgen
 - Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren mangels Kontendeckung
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Leistungsübermittlung durch Monuta in einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Eine jeweils aktuelle Kostenübersicht zur Höhe dieser Kosten erhält der Versicherungsnehmer jederzeit auf Anforderung bei Monuta. Die Höhe der Kosten kann von Monuta nach billigem Ermessen für die Zukunft geändert werden.

Sofern der Versicherungsnehmer Monuta nachweist, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in seinem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Artikel 12: Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht; Folgen

1. Monuta übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Versicherungsnehmer alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet hat. Der Versicherungsnehmer hat Monuta bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen Monuta in Textform gefragt hat und die für den Entschluss von Monuta, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Stellt Monuta dem Versicherungsnehmer nach dessen Vertragserklärung jedoch vor Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 2, so ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige gegenüber Monuta verpflichtet. Wird die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen, so ist auch diese für die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktrittsrecht

Sind Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind, entgegen Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden, so kann Monuta vom Vertrag zurücktreten.

Monuta hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Das Rücktrittsrecht von Monuta wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass Monuta den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erfolgt der Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, so ist Monuta dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von Monuta ursächlich war. Auch in diesem Fall ist Monuta jedoch nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Wird die Versicherung durch Rücktritt beendet, zahlt Monuta den Rückkaufswert gemäß Artikel 10. Die Rückzahlung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen. Monuta steht der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

3. Kündigungsrecht; Änderung der Bedingungen

Ist Monuta nicht zum Rücktritt berechtigt, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, so kann Monuta den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht von Monuta ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass Monuta den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrags durch Kündigung wandelt sich die Versicherung mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern der erforderliche Mindestbetrag erreicht wird. Andernfalls wird – soweit vorhanden – der Rückkaufswert ausgezahlt (vgl. Artikel 10).

Ist das Recht von Monuta zum Rücktritt oder zur Kündigung ausgeschlossen, weil Monuta den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen von Monuta rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, so werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt Monuta die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von Monuta ohne Einhaltung einer Frist in Schriftform kündigen.

4. Monuta muss die ihr nach den Absätzen 2 und 3 zustehenden Rechte (Rücktritt, Kündigung, Vertragsanpassung) innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem Monuta von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Monuta hat dabei die Umstände anzugeben, auf die Monuta ihre Erklärung stützt. Monuta darf auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Monuta kann sich auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte nicht berufen, wenn Monuta den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5. Das Recht von Monuta, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf die Annahmehentscheidung von Monuta Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, kann Monuta dem Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn dieser von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatte.
6. Wird die Versicherung durch Anfechtung aufgehoben, zahlt Monuta den Rückkaufswert gemäß Artikel 10. Die Rückzahlung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen.
7. Die Ausübung der vorstehenden Rechte der Monuta erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist. Verstirbt der Versicherungsnehmer und hat er keine andere Person als seinen Bevollmächtigten ernannt, so gilt ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so kann Monuta den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Artikel 13: Voraussetzungen für die Auszahlung der Versicherungsleistungen; Obliegenheiten

1. Der Tod der versicherten Person ist Monuta unverzüglich schriftlich anzuzeigen, jedoch spätestens binnen 30 Tagen nach dem Eintritt des Todes. Monuta ist ferner erst zu einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet, nachdem ihr folgende Schriftstücke im Original eingereicht wurden:
 - a. der Versicherungsschein,
 - b. eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - c. ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat,
 - d. die notwendigen Nachweise zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen bei einem Unfalltod innerhalb der ersten zwei Versicherungsjahre,
 - e. auf Verlangen ein Erbschein im Original.
2. Die Kosten, die mit den genannten Nachweisen verbunden sind, trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

3. Monuta kann auch weitere Nachweise und Auskünfte (insbesondere Gesundheitsdaten/-unterlagen der versicherten Person), die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht erforderlich sind, verlangen und die erforderlichen Erhebungen selbst anstellen. Die hierdurch Monuta entstehenden Kosten werden mit der Versicherungsleistung verrechnet.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich, so ist Monuta nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist Monuta berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer Monuta nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt Monuta zur Leistung verpflichtet. Monuta bleibt auch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Monuta obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Im Leistungsfall wird Monuta auf diese Regelungen gesondert hinweisen.
5. Die Anzeigepflichten und Nachweis-/Auskunftspflichten gelten auch für Dritte, wenn sie die Versicherungsleistung verlangen.

Artikel 14: Verwaltungsvorschriften

1. Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber Monuta bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie werden wirksam, wenn sie Monuta zugegangen sind. Die Mitteilungen sind an die Niederlassung von Monuta in Deutschland (vgl. Artikel 2 dieser Bedingungen) zu richten.
2. Eine Änderung seiner Postanschrift hat der Versicherungsnehmer Monuta unverzüglich mitzuteilen. Teilt der Versicherungsnehmer eine neue Postanschrift nicht mit, so kann Monuta eine an den Versicherungsnehmer zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers senden. Die Erklärung gilt in diesem Fall drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen und wird damit wirksam. Bei Änderungen des Namens gilt dieser Absatz entsprechend.
3. Ist nach dem Ermessen der Monuta ihr glaubhaft gemacht worden, dass der Versicherungsschein verloren gegangen oder vernichtet ist, kann der Versicherungsnehmer ein Duplikat erhalten, das den bei Monuta gemachten Einträgen zu der Versicherung entspricht.

Artikel 15: Verjährung, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den **§§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei Monuta angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung von Monuta dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
3. Gerichtsstand:

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen Monuta kann das für den Geschäftssitz von Monuta örtlich zuständige Gericht, das für die Niederlassung Deutschland örtlich zuständige Gericht oder das Gericht am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers angerufen werden.

Hat der Versicherungsnehmer jedoch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Abschluss des Versicherungsvertrags ins Ausland verlegt, oder ist sein Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist das Gericht am Geschäftssitz von Monuta zuständig oder das Gericht am Sitz der Niederlassung Deutschland.

Artikel 16: Ersetzung dieser Bedingungen

Monuta ist berechtigt, eine Bestimmung dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine andere zu ersetzen, wenn diese erste Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist. Eine Ersetzung kommt nur in Betracht, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Die Bestimmung wird dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Mitteilung der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt und wird sodann mit Ablauf von 2 Wochen nach dieser Benachrichtigung Vertragsbestandteil.

Artikel 17: Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sterbegeldversicherung (**MVD09_200**) oder der ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung (**MVD09_700**) ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Artikel 1: Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten ergänzend zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten überschussberechtigten Hauptversicherung.
2. Zweck dieser ergänzenden Bedingungen ist die Begründung eines – nicht garantierten – Anspruchs auf Überschussbeteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (**MVD09_200**).
3. Als Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09_200** zur Hauptversicherung gelten die folgenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.
4. Für den Fall, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09_200** der Hauptversicherung und diese ergänzenden Bedingungen miteinander kollidieren, gehen die Bestimmungen dieser ergänzenden Bedingungen vor.

Die garantierten Leistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. An den während der Versicherungsdauer entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden die Versicherungsnehmer gemäß **§ 153 VVG** beteiligt.

Bei der Beitragskalkulation und bei der Berechnung der versicherten Leistungen legt Monuta vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs, der Kosten und der Kapitalanlagen zu Grunde, damit jederzeit die garantierten Leistungen erbracht werden können.

Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Beitragskalkulation und der Berechnung der Versicherungsleistungen angenommenen Aufwendungen für Versicherungsfälle, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie den Nettoerträgen der Kapitalanlagen können Überschüsse entstehen. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterschiede negativ (Verluste) sind.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von Monuta nur begrenzt beeinflussbar.

Die Verteilung der Überschüsse an die Versicherungsnehmer erfolgt nach einem bestimmten Überschussbeteiligungssystem der Monuta.

5. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.
6. Die Versicherungsnehmer werden gemäß **§ 153 Absatz 3 VVG** bei Beendigung des Vertrags an den dann vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt. Der dem einzelnen Vertrag zustehende Anteil an den Bewertungsreserven wird jährlich von Monuta nach einem verursachungsorientierten Verfahren festgesetzt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

ZINSNACHLASS

Artikel 2

Auf die zu zahlenden Beiträge der überschussberechtigten Versicherungen mit laufender Beitragszahlung wird ein Zinsnachlass gewährt, der jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt wird.

Artikel 3

Der Zinsnachlass richtet sich nach der im abgelaufenen Versicherungsjahr erzielten realen Durchschnittsrendite einer genau bezeichneten Gruppe von durch den niederländischen Staat begebenen Schuldverschreibungsanleihen (so genannte u-Rendite). In Abhängigkeit der Höhe dieser Durchschnittsrendite wird ein Zinsnachlass in Prozent des Jahresbeitrags gewährt. Beitragsfreigestellte Versicherungen sowie Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten somit keinen Zinsnachlass.

Artikel 4

Der zu gewährende Zinsnachlass ist in nachstehender Tabelle aufgelistet.

<i>Bei einer Durchschnittsrendite (u-Rendite) von</i>	<i>beträgt der zu gewährende Zinsnachlass</i>
3 % oder weniger	0,00 %
4 %	6,00 %
5 %	12,00 %
6 %	16,00 %
7 %	20,25 %
8 %	23,625 %
9 %	27,00 %
10 %	30,00 %
11 %	33,00 %
12 %	35,25 %
13 %	37,50 %
14 %	39,75 %

Liegt die Durchschnittsrendite zwischen zwei der oben aufgeführten in Prozentzahl ausgedrückten Renditen, so ergibt sich der Zinsnachlass aus der linearen Interpolation der zwei zugehörigen prozentualen Zinsnachlässe. Gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (**MVD09_200**) kann der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistungen erhöhen. Monuta behält sich das Recht vor, für den erhöhten Teil der Versicherungssumme einen anderen Zinsnachlass zu gewähren als für die Versicherungssumme vor Erhöhung. Monuta erteilt in diesem Fall dem Versicherungsnehmer eine Auskunft über den Zinsnachlass für den Erhöhungsteil.

Artikel 5

Die Gewährung des vollen Zinsnachlasses gilt nur für überschussberechtigte Versicherungen mit laufender Beitragszahlung, bei denen die zu zahlenden Beiträge über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren angelegt werden können. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der darauf bezogene Zinsnachlass anteilig gemindert.

ÜBERZINSGEWINN

Artikel 6

Außer dem vorgenannten Zinsnachlass erhält die überschussberechtigte Versicherung einen so genannten Überzinsgewinn. Die überschussberechtigte Versicherung erhält einen Zinsgewinn in Prozent der zum Ende des Versicherungsjahres gebildeten Prämienrückstellung.

Artikel 7

Die Prämienrückstellung entspricht der Deckungsrückstellung der überschussberechtigten Versicherung abzüglich der Bruttoprämien, auf die bereits Zinsnachlass gewährt wurde, unter Berücksichtigung des unter Artikel 5 dieser Bedingungen genannten Mindestanlagezeitraumes.

Artikel 8

Der Prozentsatz des Überzinses wird jährlich zum Ende des Versicherungsjahres von Monuta festgesetzt.

VERWENDUNG DES ZINSNACHLASSES UND DES ÜBERZINSGEWINNES

Artikel 9

Der in den vorhergehenden Artikeln genannte Zinsnachlass und der Überzinsgewinn werden zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

RÜCKKAUF UND UMWANDLUNG IN EINE BEITRAGSFREIE VERSICHERUNG

Artikel 10

1. Hat der Versicherungsnehmer die Absicht, die Versicherung durch Rückkauf zu beenden und besteht das Recht dazu, so werden gebildete Überschussansprüche gemäß Artikel 5 dieser Bedingungen angepasst.
2. Beantragt der Versicherungsnehmer bei Monuta die Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung und besteht das Recht dazu, so ist diese Überschussverteilungsregelung weiter wirksam.

AUSKUNFTERTEILUNG

Artikel 11

Monuta erteilt dem Versicherungsnehmer jährlich schriftlich Auskunft über die Erhöhung der Versicherungssumme, die sich aus dieser Überschussbeteiligungsregelung ergibt, sofern diese Erhöhung der Versicherungssumme einen Mindestbetrag von 10 EUR übersteigt.

Artikel 12

Der oben bezeichnete Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht nur dann, wenn und soweit alle Beiträge zur überschussberechtigten Versicherung rechtzeitig entrichtet worden sind; dieser Anspruch erlischt von Rechts wegen, sobald die überschussberechtigte Versicherung aus irgendeinem Grund erlischt.

Bedingungen für die Zusatzleistungen ohne Mehrbeitrag

Die nachstehenden Bedingungen regeln die im Rahmen der Sterbegeldversicherung von Monuta – ohne Mehrpreis – angebotenen Zusatzleistungen im Todesfall eines Kindes der versicherten Person.

Artikel 1: Begriffsbestimmung; Anzeigepflicht

„Kind“ im Rahmen dieser Bedingungen ist das minderjährige eheliche Kind bzw. das ihm gesetzlich gleichgestellte minderjährige Kind der versicherten Person ab der 24. Schwangerschaftswoche.

Das Kind ist Monuta bei Abschluss der Sterbegeldversicherung ausdrücklich mit Namen, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum zu benennen und wird in dem Versicherungsschein mit aufgeführt. Wird ein Kind erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags geboren oder adoptiert, so ist die Geburt/die Adoption des Kindes, sowie Name und Geschlecht des Kindes, Monuta unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der Geburt/dem Zeitpunkt der Adoption. Bei fristgerechter Anzeige wird das Kind in einem Nachtrag zum Versicherungsschein mit aufgeführt.

Artikel 2: Leistung; Geltungsdauer

Monuta erstattet bei Tod eines unter diese Bedingungen fallenden und im Versicherungsschein aufgeführten Kindes die nachweislich für dessen Bestattung angefallenen Kosten. Die Bestattungskosten werden jedoch maximal bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR erstattet oder, wenn die in der Sterbegeldversicherung vom Versicherungsnehmer vereinbarte Versicherungssumme niedriger als 2.500,00 EUR ist, maximal bis zur Höhe dieser niedrigeren Versicherungssumme.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrags (vgl. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09_200**) endet auch der Anspruch auf eine Leistung nach diesen Bedingungen. Ein Anspruch auf eine Leistung nach diesen Bedingungen besteht auch dann nicht, wenn der Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wurde (vgl. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09_200**).

Artikel 3: Beitrag

Für die Zusatzleistungen nach diesen Bedingungen fällt für den Versicherungsnehmer kein Mehrbeitrag an. Die vertragsgemäße Zahlung des für die Sterbegeldversicherung vereinbarten Beitrags ist jedoch Voraussetzung für die Beanspruchung von Zusatzleistungen nach diesen Bedingungen.

Artikel 4: Ausschlüsse

Ausgeschlossen ist eine Leistung,

- wenn das verstorbene Kind zum Zeitpunkt des Todes das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- wenn und soweit ein anderer Kostenträger die Kosten ersetzt.
- wenn der Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde.
- wenn der Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde.
- wenn der Tod durch Selbsttötung oder vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person verursacht wurde.

Artikel 5: Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung

Der Tod des Kindes ist Monuta unverzüglich schriftlich anzuzeigen, jedoch spätestens binnen 30 Tagen nach dem Eintritt des Todes. Eine Leistung erfolgt erst, nachdem bei Monuta folgende Unterlagen eingereicht wurden:

- eine Fotokopie des Versicherungsscheins zur Sterbegeldversicherung,
- eine Geburtsurkunde, sowie eine amtliche, Alter und Geburtsort des Kindes enthaltende Sterbeurkunde im Original,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache im Original,
- die Rechnungen des Bestatters im Original.

Die Kosten, die mit den genannten Nachweisen verbunden sind, trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

